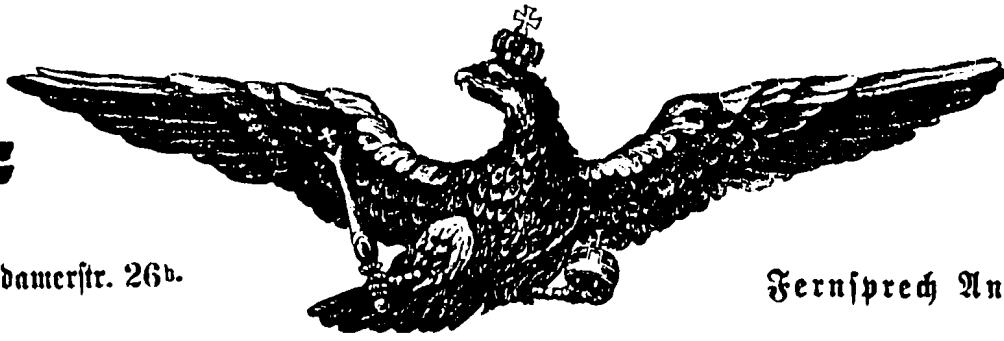


Ersteinst
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
 Abonnementspreis pro Quartal:
 durch die Post bezogen 1 M. 25 Pf. excl. Bestellgebühr,
 frei in's Haus 1 M. 50 Pf.
 Abonnements werden von sämtlichen Post-Anstalten,
 Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

Zeltower

Inserate
 werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26a,
 sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus und den
 Agenturen im Kreise angenommen.
 Preis
 der einfachen Petitzeile oder deren Raum 20 Pf.

Kreis-



Blatt.

Expedition. Berlin W., Potsdamerstr. 26b.

Fernsprech Anschluss: Amt VIII. Nr. 671.

Nr. 45.

Berlin, Donnerstag, den 16. April 1891.

35. Jahrg.

Amthliches.

Berlin, den 9. April 1891

Alle diejenigen Personen, welche an den Kreis noch Forderungen für im Laufe des Rechnungsjahres 1890/91 (1 April 1890 bis 31 März 1891) ausgeführte Arbeiten und Lieferungen haben, werden hiermit ersucht, des bevorstehenden Rechnungsabchlusses wegen ihre Rechnungen bis spätestens zum 1 Mai d. J. an uns einzureichen.

Insbesondere ersuchen wir auch die Herren Chauffeurverleiher sowie die Inhaber von Zahlstellen die Liquidationen über Portoauslagen und Tantiemen zc. bestimmt bis zum genannten Tage auszuführen.

Namens
 des Kreis-Ausschusses des Kreises Zeltow
 Stubenrauch, Landrath.

Berlin, den 13. April 1891.

Be k a n n t m a c h u n g.

Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegium vom 20. Mai 1881 ausgefertigten Anleihebeheimen des Kreises Zeltow sind nach Vorchrift des Tilgungsplanes zur Einziehung im Jahre 1891 ausgeliefert worden:

1. von dem Buchstaben A.

die Nummern: 72, 129, 223, 276, 346, 348, 363, 403, 421, 454, 536, 632, 663, 673, 734, 737, 774.

2. von dem Buchstaben B.

die Nummern: 35, 38, 88, 136, 142, 143, 182, 203, 274, 344, 361, 435, 444, 480, 522.

Die Inhaber werden aufgefordert, die ausgelassenen Kreis-Anleihebeheimen nicht den noch nicht fällig gemessenen Zinsbeheimen und den hierzu gehörigen Zinsbeheimen Anweisungen vom 1. Juli 1891 ab bei der Zeltower Kreis-Kommunal-Kasse, Berlin W., Kommerstraße Nr. 24, einzureichen und den Nennwert der Anleihebeheimen dafür in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli 1891 hört die Verzinsung der ausgelassenen Anleihebeheimen auf.

Für fehlende Zinsbeheimen wird deren Werthbetrag zum Kapital abgezogen.

Be k a n n t m a c h u n g.

Von dem Buchstaben A. die Nummern: 1, 4, 503, von dem Buchstaben C. die Nummern: 3.

Der Kreis-Ausschuss des Kreises Zeltow.
 Stubenrauch, Königlich-landrath.

Berlin, den 12. April 1891.

Be k a n n t m a c h u n g.

Der größte Theil der nicht chauffierten öffentlichen Wege im Kreise befindet sich in einem so mangelhaften Zustande, dass es die Ortspolizeibehörden als Verwalter der Wegepolizei hierdurch ersehen muß, diesem Gemüthe ihrer amtlichen Obliegenheiten eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und gemäß §§ 55 ff. des Landtagsbeschlusses vom 1. August 1883 (S. 17-20, S. 207) sowie auf Grund der Wegepolizeiordnung vom 1. Juni 88 (Anzahl S. 242 Beilage) die Wegeunterhaltungsarbeiten zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nachdrücklich anzubahnen.

Um den unterhaltungsbedürftigen Kommunalverwaltungen die bezüglichen Kosten erleichtern zu helfen und dieselben zu einer ordnungsmäßigen Instandhaltung der Wege anzuregen, hat der Kreisrat seit Jahren eine erhebliche Summe behufs Gewährung von Zuschüssen an Kommunalverbände des Kreises für die Ausführung größerer Wegeverbesserungen zur Verfügung des Kreis-Ausschusses gestellt. Der Wunsch, daß an den disponiblen Mitteln regelnmäßig eine Ersparrung eingetreten ist, giebt einen unabweislichen Beweis dafür, wie wenig zur Verbesserung der Landwege von Seiten der Kommunalverbände geschieht.

Wohin in diesem Jahre sind Mittel für den gedachten Zweck vom Kreisrat bewilligt worden. Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt Seitens des Kreis-Ausschusses, wenn die Instandhaltung einer größeren Wegestraße nach Maßgabe der hierunter abgedruckten Anweisung erfolgt ist.

Der Einreichung von Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen wird entgegengehalten:

1. Hierbei möchte ich die Aufmerksamkeit der Ortspolizeibehörden und der Gemeinderäte besonders auf die Umfänge des Abgrabens und Abfüllens an öffentlichen Wegen lenken. Während dem Landmann durch die unvorsichtige Abgrabung von Wegeterrain ein kaum nennenswerther Verlust erwächst, werden die Wege zum allgemeinen Schaden auch und nach in ihrem Bestande demnach geschädigt, daß nur noch in

feltenen Fällen die rezeß- bezw. vorschriftsmäßige Breite vorhanden ist. Ich weise die Gendarmen hierdurch an, auf derartige Zuwiderhandlungen besonders zu achten und dieselben zur Anzeige zu bringen. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, in jedem Falle auf Grund des § 370 Nr. 1 des Strafgesetzbuches eine strenge Bestrafung eintreten zu lassen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes herbeizuführen. Auch bitte ich allgemein darauf zu halten, daß die rezeßmäßige bezw. eine den Vorschriften der Wegepolizeiordnung (§ 7 Nr. 12) entsprechende Breite der Wege wiederhergestellt wird. Bei denjenigen Wegen, für deren Verbesserung eine Beihilfe aus Kreismitteln nachgesucht wird, muß auf Erfüllung der gedachten Bedingung jedenfalls gehalten werden.

Der Landrath des Kreises Zeltow.
 Stubenrauch.

Anleitung zur Verbesserung gewöhnlicher Landwege im Kreise Zeltow.

Landwege bedürfen zur Erhaltung der Fahrbarkeit unter allen Umständen einer gehörigen Entwässerung.

Diese wird erreicht durch Neigung der Oberfläche des Weges nach Länge und Breite und außerdem bei relativ niedriger Neigung der Wege durch Seitengräben mit Längsgefällen zur Ableitung bis in ein natürliches oder künstliches größeres Vorflutsmittel.

Die Neigung nach der Länge resp. das Längsgefälle der Landwege soll in längeren Strecken 4 pr. 100 nicht übersteigen in kurzen Strecken ist ein Längsgefälle von 6 pr. 100 zulässig.

Die Neigung nach der Breite soll nicht unter 3 pr. 100 und nicht über 10 pr. 100 betragen, und zwar ist bei starkem Längsgefälle geringere Neigung in der Breite, bei geringsten Längsgefällen oder in horizontalen Strecken stärkere Neigung in der Breite angemessen.

Wo Wege aus natürlich gemischtem Boden bestehen, bedarf man bei gehöriger Profilierung und geringem Verkehr anderer Materialien zur Herstellung und Unterhaltung derselben nicht.

Wo aber Wege entweder aus reinem Lehm und Thon oder aus reinem Sand bestehen, muß für die Fahrbahn eine Bodenmischung hergestellt werden, und zwar in einer Breite von mindestens 5,0 Meter und in einer Stärke von 15-20 Ctm., im ersteren Falle durch Beimischung von Sand und Kies, im letzteren Falle durch Beimischung von Lehm und Kies. Bei der Unterhaltung der Fahrbahn ist auf die genügende Entwässerung des Straßenkörpers durch Seitengräben und Quergefälle zu sehen, Geleise sind öfters einzuziehen oder mit geeignetem Material (Mischung aus Lehm und Kies) auszufüllen und von Zeit zu Zeit, wenn die Stärke der künstlich gebildeten Bahn durch Abwaschen, Verstauben, Abschwemmen zu sehr abgenommen hat, muß eine neue Decke, gemischt aus Lehm und Kies, übergebracht werden.

Wo guter Bauerschutt, Steinstücke von Ziegeln oder kleine Feldsteine von 2 bis 5 Ctm. Durchmesser billig zu beschaffen sind, da können diese Materialien zur Befestigung der Fahrbahn verwendet werden, indem man sie entweder einmengt oder als oberste Lage letzteres namentlich bei späteren Nachbesserungen, aufbringt und einrammt oder einwalzt.

Als mangelhaft müssen alle Wege gelten, 1. wenn genügende Entwässerung nicht hergestellt ist, 2. wenn sie übermäßige Steigungen enthalten, 3. wenn sie nicht gehörig gewölbt sind, resp. in der Breite nicht genügendes Gefälle haben, 4. wenn die Fahrbahn nicht aus einer Bodenmischung besteht resp. hergestellt ist.

Anträge auf Gewährung von Prämien für solche Wegeverbesserungen, welche der vorstehenden Anleitung zumider hergestellt und deshalb im Sinne dieser Anleitung als mangelhaft zu bezeichnen sind, können fernerhin nicht berücksichtigt werden.

Der Kreis-Ausschuss des Kreises Zeltow.
 Stubenrauch, Königlich-landrath.

Berlin, den 25. Februar 1891

Be k a n n t m a c h u n g.

den Ankauf von Remonten für 1891 betreffend, Regierungs-Bezirk Potsdam.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Verzeichnisse der königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: am 29. Mai in Straßburg i. Uckermark 8 Uhr, 29. Juni Züterbog 9 Uhr, 29. Juni Wriezen a. Oder 9 Uhr, 29. Juni Trautenburg 9 Uhr, 29. Juni Kauen 8 Uhr, 27. Juli Kienitz a. Döffe 8 Uhr, 30. Juli Rathenow 8 Uhr, 2. Juli Savelberg 9 Uhr, 3. Juli Wisznau 9 Uhr, 4. Juli Lenzen a. Elbe 8 Uhr, 6. Juli Regenburg 9 Uhr,

am 8. August in Brenzlau 8 Uhr, 10. Ungermünde 8 Uhr, 11. Künzig 9 Uhr, 12. Wittstock 8 Uhr, 13. Briggow 8 Uhr, 14. Berleberg 8 Uhr.

Die von der Remonte-Ankauf-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenfehler und Klopffehler, welche sich in den ersten zehn bezw. achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depot als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimierten Bevollmächtigten der Commission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckheime resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu

koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Befassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.

Veröffentlicht.

Berlin, den 8. April 1891

Der Landrath.

Stubenrauch.

Personal-Chronik.

Der Notte-Kassen-Verband Guerde in Jossen ist zum Standesbeamten-Stellvertreter für die Bezirke Nr. 18 „Glienitz b. B.“, Nr. 19 „Sperenberg“, Nr. 20 „Groß-Machnow“, Nr. 21 „Taschenbrück“ und Nr. 50 „Königlich-Cummerdorfer Forst“ bestellt worden.

III. Nachweisung

der zum Bau der Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche eingegangenen Beiträge:

Nr.	Datum	Des Einzahlers		Betrag	
		Name	Stand		Wohnort
1	3. 4. 91.	Arndt, Franz	Ziegeleibesitzer	Clausdorf	50
2	1. 4. 91.	A. Berlinicke & Bredereff	Gutsbesitzer	Tempelhof	150
3	10. 4. 91.	Berlinicke	Steglig	Steglig	100
4	18. 3. 91.	Bredt	Lieutenant	Gr.-Vichterfelde	30
5	1. 4. 91.	Dr. Deter		Gr.-Vichterfelde	20
6	20. 3. 91.	v. Flemming	Fräulein	Nieder-Schöneweide	6
7	17. 3. 91.	Hoffmann	Amts-Vorsteher	Treptow	40
8	18. 3. 91.	Dr. Vaehr	Sanitätsrath	Köpenick	3
9	20. 3. 91.	Linde	Apotheken-Besitzer	Schöneberg	20
10	6. 4. 91.	v. Löffow	Regier.-Rath	Schöneberg	20
11	6. 4. 91.	v. Löffow, Arminu. Scribert		Schöneberg	5
12	26. 3. 91.	D. Meincke	Ziegeleibesitzer	Mögen	15
13	16. 3. 91.	Meß	Kaufmann	Steglig	20
14	26. 3. 91.	E. Müller	Kaufmann	Rirdorf	20
15	21. 3. 91.	F. Müggel	Komponist	Berlin	30
16	30. 3. 91.	N. N.		Berlin	50
17	6. 4. 91.	Patschur	Buchhändler	Steglig	25
18	16. 3. 91.	Ritter	Hofküchen-Vorsteher	Friedenau	20
19	17. 3. 91.	Sobotta	Maler	Tempelhof	5
20	26. 3. 91.	A. Thiem	Rentier	Nieder-Schöneweide	100
21	17. 3. 91.	Werner	Gutsbesitzer	Friedenau	20
22	14. 3. 91.	Zenner	Restaurateur	Treptow	10
23	8. 4. 91.	Gemeinde		Brix	28
24	3. 4. 91.	Gemeinde		Callinchen	6
25	25. 3. 91.	Gemeinde		Christinendorf	9
26	1. 4. 91.	Gemeinde		Clausdorf	6
27	18. 3. 91.	Gemeinde		Gr.-Vichterfelde	4
28	31. 3. 91.	Gemeinde		Gr.-Vichterfelde	101
29	6. 4. 91.	Gemeinde		Lüdersdorf	8
30	25. 3. 91.	Gemeinde		Sputendorf	5
				Summe der III. Nachweisung	329
				Hierzu II. Nachweisung	2.550
				Hierzu I. Nachweisung	430
				Summe	3.309

Diese Beiträge sind an den Evangelisch-Kirchlichen Hilfsverein, z. B. des Oberflieumant z. D. Berlin, den 11. April 891.

Der Nendant der Zeltower Kreis-Kommunal-Kasse.

Hannemann.

Nichtamtliches.

Die Krankenkassen-Novelle.

(Schluß.)

Bei § 58, welcher die Zuständigkeit der Spruchbehörden für die aus dem Gesetze, abgesehen von § 57h, erwachsenden Streitigkeiten regelt, beantragte die Subkommission die prinzipielle Zulassung des ordentlichen Rechtsweges mit der partikulären Gestaltung des Verwaltungsstreitverfahrens. Da die Kommission ihr Einverständnis erklärte, so wurde Abs. 1 wie folgt gefaßt:

Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgeberern einerseits und der Gemeinde Krankenversicherung oder der Ortskrankenkasse andererseits über das Versicherungsverhältnis oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, sowie Streitigkeiten über Erstattungsansprüche aus § 50 werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen nach der Aufstellung derselben mittelst Klage im ordentlichen Rechtsweg, soweit aber landesgesetzlich solche Streitigkeiten dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen sind, im Wege des letzteren angefochten werden.

und außerdem folgender Absatz 3 und 4 angenommen:

Streitigkeiten zwischen einem Verbands- und den beteiligten Klassen (§ 46) aus dem Verbandsverhältnis werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidungen können binnen zwei Wochen nach der Aufstellung derselben im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über Unterstützungsansprüche oder über Ansprüche eines Verbandes an die beteiligten Klassen (Absatz 1 und 3) ist vorläufig vollstreckbar.

Zu § 73 wurde dem ersten Absatz folgende Bestimmung angehängt: „Die den Gemeinden in den §§ 6a und 7 gewährten Vergünstigungen stehen auch den eingeschriebenen Hilfsstellen zu.“

und als Abs. 2 und 3 nachstehende Bestimmungen angenommen. Tritt ein Mitglied einer eingeschriebenen Hilfsklasse an einem Orte in Beschäftigung, an welchem das Krankengeld der Mitgliederklasse, der es bisher angehört, hinter dem von der Gemeinde Krankenversicherung zu gewährenden Krankengelde zurückbleibt, so ist dasselbe befreit, wenn binnen zwei Wochen die